



Sitzungsvorlage	Vorlage- Nr: VO/2020/3067-65	
Federführend: 65 Entsorgungs- und Baubetrieb	Status: öffentlich	
Beteiligt: 20 Kämmereiamt	Aktenzeichen: Datum: 06.03.2020 Referent: Felix Bertram	
Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Bamberg (Abfallwirtschaftssatzung) und Neuerlass der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt Bamberg (Abfallgebührensatzung)		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
15.07.2020	Bau- und Werksenat	Empfehlung
22.07.2020	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

Aufgrund EU-rechtlicher Vorgaben wurde die umsatzsteuerliche Behandlung von Kommunen durch den §2b Umsatzsteuergesetz zum 01.01.2016 neu geregelt. Durch eine Übergangsregelung wäre die Regelung für die Stadt Bamberg zum 01.01.2021 in Kraft getreten. Aufgrund der Sars-CoV-2-Pandemie wurde diese Frist bis 31.12.2022 verlängert.

Durch die neuen Umsatzsteuerregeln wird festgelegt, dass Leistungen der Kommune gegen ein privatrechtliches Entgelt immer der Umsatzbesteuerung unterliegen. Steuerfrei können im Rahmen der sonstigen Voraussetzungen nur hoheitliche Gebühren erhoben werden.

Die überwiegenden Leistungen im Bereich der Abfallwirtschaft werden bereits aktuell satzungskonform über hoheitliche Gebühren abgerechnet und sind somit auch zukünftig umsatzsteuerfrei. Allerdings sind verkürzte Sonderabholrhythmen bei PPK- und Restmüllgroßbehältern und die dazugehörige Gebührenerhebung nicht abschließend in den Satzungen geregelt. Außerdem werden für einzelne Leistungen auf dem Wertstoffhof privatrechtliche Entgelte dem Bürger verrechnet. Hier wäre zukünftig daher Umsatzsteuer zu erheben. Um dies zu vermeiden, ist es notwendig, die Sonderabholrhythmen in der Satzung zu verankern und die Abrechnung am Wertstoffhof auf Gebühren umzustellen.

Der Entsorgungs- und Baubetrieb empfiehlt daher, die Abfallwirtschaftssatzung und die Abfallgebührensatzung entsprechend anzupassen und eine Gebührenordnung für den Wertstoffhof als Anlage zur Gebührensatzung zu erlassen.

In der Abfallwirtschaftssatzung sind dabei lediglich zwei Einfügungen zu den Sonderrhythmen zu ergänzen. In der Abfallgebührensatzung empfiehlt es sich aufgrund der Vielzahl an notwendigen Änderungen bzw. Einfügungen zur Gebührenerhebung bei Sonderrhythmen und am Wertstoffhof sowie missverständlicher und überholter Formulierungen im bestehenden Satzungstext, den Text der Gebührensatzung als Ganzes sprachlich und formell an die aktuellen rechtlichen Anforderungen

und Entwicklungen anzupassen und die Satzung neu zu erlassen. Hierzu wird sich an einer Muster-satzung orientiert, welche in Bayern vom bayerischen Landkreistag bereitgestellt wird. Es ergeben sich aus dem Neuerlass jedoch materiell keine Änderungen zur bestehenden Satzung. **Insbesonde-re bleiben die Gebühren für die Mülltonnenabfuhr unverändert!** Die beiden Satzungen sind in Anlage 3 vergleichend gegenübergestellt.

Um, auch vor dem Hintergrund der Corona-Krise, den Umgang mit Kleingeld zu reduzieren, wird vorgeschlagen, die Gebühren für die zusätzliche Sackabfuhr von Restmüll und Gartenabfällen auf glatte Eurobeträge aufzurunden. Die Gebühr für den Restmüllsack beträgt damit zukünftig 6,00 € (bisher 5,30 €), die Gebühr für den Gartenabfallsack 2,00 € (bisher 1,50 €).

Im Zuge der Erstellung der Gebührenordnung für den Wertstoffhof sind auch die dort erhobenen Gebührensätze für spezielle Abfallarten bezüglich Höhe und Vollständigkeit überprüft worden. Im Bereich der Verwertung bzw. Entsorgung von Bauschutt mussten in der letzten Zeit deutliche Kos-tensteigerungen verzeichnet werden. Es wird daher empfohlen, die Gebühren für die Entsorgung selektiv anzupassen.

Bei Bauschutt aus Putz, Keramik, Fliesen, Gips u.ä. sind aufgrund von Entsorgungseingängen in den letzten Jahren die Kosten drastisch gestiegen, da sich dieses Stoffgemisch kaum wiederverwerten lässt. Daher empfiehlt der EBB, für diesen Bauschutt eine separate Erfassungslinie (Bauschutt II) am Wertstoffhof einzurichten und von den Anlieferern eine verursachergerechte Gebühr in Höhe von 55,00 €/t ohne Freimenge zu erheben. Die Gebühr für Bauschutt aus sauberem Beton, Ziegelbruch und Steinen (Bauschutt I), der gut wiederverwertet werden kann, bleibt auf dem alten Niveau von 16,50 €/t bei 500 kg Freimenge für Privatanlieferer. Damit gibt es zukünftig signifikante, finanzielle Anreize zur Trennung des Bauschutts, wodurch die Wiederverwertung und damit die Ressourcenschonung gefördert wird.

Für die Beseitigung von asbesthaltigen Abfällen (Eternit) wird empfohlen, aufgrund gestiegener Entsorgungskosten die Gebühr von 250 €/t auf 260 €/t anzupassen. Die Gesamtmenge aller Anlie-ferungen am Wertstoffhof liegt im Schnitt zwischen 50 und 60 Tonnen pro Jahr. Die damit verbun- denen Gebühreneinnahmen belaufen sich folglich auf ca. 12.000 € bis 15.000 € pro Jahr.

Aufgrund hoher Einlagerungskosten für Dämmmaterialien jeglicher Art auf der Deponie in Gos-berg muss für die Anlieferung zukünftig eine Gebühr in Höhe von 405 €/t (bisher 250 €/t) erhoben werden. Die Anliegermengen pro Jahr liegen zwischen 10 und 15 Tonnen, die damit verbundenen Gebühreneinnahmen bisher bei ca. 2.500 € bis 4.000 €, zukünftig voraussichtlich bei ca. 4.000 € bis 6.000 €

Für die Entsorgung von PCB-Kondensatoren sind in der bisherigen Preisliste keine expliziten Prei- se angegeben. Hier wird in der neuen Gebührenordnung aus Gründen der Klarheit festgelegt, dass für Privatanlieferer keine separate Gebühr erhoben wird. Bei gewerblichen Anlieferern beträgt die Gebühr 1,50 €/kg. Dies entspricht der aktuellen Praxis.

Die sonstigen Gebührenhöhen entsprechen den auch schon bisher verrechneten Preisen, **womit auch in Zukunft die weit überwiegende Mehrheit an Abfällen für den Bürger ohne Zusatzkosten am Wertstoffhof abgegeben werden kann.** Diese Leistung ist bereits über die allgemeine Müllge- bühr abgedeckt.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Bau- und Werksenat nimmt vom Sitzungsvortrag der Verwaltung Kenntnis.
2. Der Bau- und Werksenat empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:
 - a. Die Gebühr für den Restmüllsack wird auf 6,00 €, die Gebühr für den Gartenabfallsack auf 2,00 € festgesetzt.
 - b. Die Abrechnung von Leistungen auf dem Wertstoffhof wird auf Gebühren auf Basis einer Ge- bührenordnung umgestellt.
 - c. Für Bauschutt II (Putz, Keramik, Fliesen, Gips u.ä.) wird eine Gebühr von 55,00 €/t, für as- besthaltige Abfälle (Eternit) von 260,00 €/t, für Dämmmaterialien von 405,00 €/t und für PCB-Kondensatoren von gewerblichen Anlieferern von 1,50 €/kg festgesetzt.

3. Der Bau- und Werkssenat empfiehlt dem Stadtrat folgende Satzung zu erlassen:

**Satzung
zur
Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Bamberg (Abfallwirtschafts-
satzung) vom 11. September 2014 (Rathaus Journal Nr. 22 vom 24. Oktober 2014)**

Vom.....

Die Stadt Bamberg erlässt auf Grund der Art. 3 und 7 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl S. 396), zuletzt geändert durch Art. 11a des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686) in Verbindung mit Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl S. 737), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Bamberg (Abfallwirtschaftssatzung) vom 11. September 2014 (Rathaus Journal Nr. 22 vom 24. Oktober 2014) wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Großbehälter können abweichend hiervon nach Ermessen der Stadt Bamberg auch wöchentlich bzw. alle zwei Wochen abgefahren werden. Ein Rechtsanspruch auf einen verkürzten Abholturnus besteht nicht.“

2. In § 16 Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Müllgroßbehälter können auf Antrag der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer abweichend hiervon wöchentlich abgefahren werden. Der Antrag kann nur für alle Müllgroßbehälter für Restmüll eines Grundstücks gestellt werden. Eine Mischung verschiedener Abfuhrintervalle ist unzulässig. Ein Rechtsanspruch auf den verkürzten Abholturnus besteht nicht.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

4. Der Bau- und Werkssenat empfiehlt dem Stadtrat folgende Satzung zu erlassen:

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt Bamberg (Abfallgebührensatzung)

Vom.....

Inhaltsübersicht

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Gebührenmaßstab
- § 4 Gebührensatz
- § 5 Entstehen der Gebührenschild
- § 6 Fälligkeit der Gebührenschild
- § 7 Aufgabenübertragung
- § 8 In-Kraft-treten
- Anlage 1 Gebührenordnung des Wertstoffhofs der Stadt Bamberg

Die Stadt Bamberg erlässt auf Grund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl S. 396), zuletzt geändert durch Art. 11a des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686) und der Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl S. 286), und der Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl S. 737), folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Bamberg erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Bamberg benutzt.
- (2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallentsorgung der Stadt angeschlossenen Grundstücks als Benutzer. Bei der Verwendung von Müllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. Die Abfallentsorgung der Stadt benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle die Stadt entsorgt.

(3) Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sind Gesamtschuldner. Bei Grundstücken, die im Wohnungs- oder Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) in der jeweils geltenden Fassung stehen, ist Gebührenschuldnerin die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer. Daneben sind Schuldner auch die einzelnen Wohnungseigentümer; § 10 Abs. 8 WEG gilt entsprechend. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenanforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

(4) Die Gebühren für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem ruhen auf dem Grundstück als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehältnisse bzw. nach der Zahl der Müllsäcke.

(2) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen an die Müllverbrennungsanlage Bamberg bestimmt sich die Gebühr nach der Benutzungsordnung für das Müllheizkraftwerk Bamberg.

(3) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen an den Wertstoffhof Bamberg bestimmt sich die Gebühr nach der Gebührenordnung für den Wertstoffhof Bamberg, die dieser Satzung als Anlage 1 beigelegt ist.

(4) Die Gebühr für die Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich nach den der Stadt Bamberg tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 4 Gebührensatz

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem beträgt bei 14-tägiger Abfuhr der Restmüllbehältnisse jährlich

138,00 € für eine 80-l-Mülltonne

207,00 € für eine 120-l-Mülltonne

414,00 € für eine 240-l-Mülltonne

1.327,00 € für einen 0,77 m³ Müllgroßbehälter

1.896,00 € für einen 1,1 m³ Müllgroßbehälter.

(2) Bei wöchentlicher Abfuhr der Restmüllbehältnisse werden die in Abs. 1 geregelten Gebühren verdoppelt.

(3) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken beträgt für jeden Sack 6,00 EUR. Die Gebühr für die Abfuhr kompostierbarer Gartenabfälle unter Verwendung von Gartenabfallsäcken beträgt für jeden Sack 2,00 €.

(4) Die Höhe der Benutzungsentgelte für die Behandlung und Ablagerung von Abfällen, die an die Müllverbrennungsanlage Bamberg selbst angeliefert werden (Abfälle der Gewerbebetriebe,

sonstiger Einrichtungen oder Personen, die nicht über die Hausmüllabfuhr angeliefert werden), wird durch die Benutzungsordnung für das Müllheizkraftwerk Bamberg geregelt.

(5) Die Höhe der Gebühr bei der Selbstanlieferung von Abfällen an den Wertstoffhof Bamberg bestimmt sich nach der Gebührenordnung für den Wertstoffhof Bamberg (Anlage 1).

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem werden die Gebühren für das Kalenderjahr erhoben und entstehen am 1. Januar.

Beginnt, endet oder ändert sich das Nutzungsverhältnis mit der Stadt Bamberg während eines Kalenderjahres, so wird die Gebühr nach Satz 1 mit dem der Dauer des Nutzungsverhältnisses entsprechenden Bruchteil erhoben. Der Ermittlung des Bruchteiles werden nur volle Kalendermonate zugrunde gelegt. Angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate.

(2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüll- bzw. Gartenabfallsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.

(3) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.

(4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch die Stadt.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebühren nach § 4 Abs. 1 und 2 werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids.

(2) Auf Antrag des Gebührenschuldners können die Gebühren abweichend vom Absatz 1 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.

(3) Einzelne Monatsgebühren zu Beginn oder Ende der Gebührenpflicht sowie nachträgliche Festsetzungen vorangegangener Erhebungszeiträume werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(4) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Müllsäcken, bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

§ 7 Aufgabenübertragung

Gemäß Art. 7 Abs. 5 Nr. 6 BayAbfG werden mit

1. der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen,
2. der Gebührenberechnung,
3. der Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide,
4. der Entgegennahme der Gebühr

in den Fällen

1. des § 4 Abs. 4 der Zweckverband Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg beauftragt,
2. des § 4 Abs. 5 die Eichhorn Transport und Entsorgungs GmbH beauftragt.

§ 8 In-Kraft-treten

(1) Diese Satzung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt Bamberg (Abfallgebührensatzung) vom 13. November 2006 außer Kraft.

Anlage 1

Gebührenordnung für den Wertstoffhof der Stadt Bamberg

Wertstoffhof der Stadt Bamberg
Rheinstr. 8
96052 Bamberg

Tel.: 0951 / 6030-250
Fax: 0951 / 6030-252

1. Privatanlieferer

Ohne separate Anlieferungsgebühr können entsorgt werden:

Altpapier

Mischpapier, Zeitungen
Pappe, Kartonage

Baustoffe

Bauschutt I bis 500 kg
(Beton, Steine, Ziegel in reiner Form)

(Die Kostenfreiheit bezieht sich auf eine Anfahrt pro Tag. Sollte die Menge die 500 kg Grenze überschreiten, muss die angelieferte Menge komplett berechnet werden.)

Glas

Flaschen, Konservengläser (weiß, braun, grün)
Flachglas, gemischt
Flachglas, weiß

Kunststoffe, Verbundstoffe

Verpackungen
CDs/DVDs

Elektronikschrott

Bildschirme (Computer)
Fernseher
Braune Ware (HiFi-Anlagen usw.)
Weiße Ware (Waschmaschinen usw.)
Kühlgeräte, Haushaltsgröße
Leuchtmittel
Leuchtmittel (groß)
Nachtspeicherofen¹
Photovoltaikmodul (max. 1,00 x 2,00 Meter)

Sonstiges

Korken

Metalle

Aluminium (Bleche usw.)
Weißblech
Eisenschrott
Gussteile
Kupfer
Kabelschrott

Problemabfälle

Altlacke ausgehärtet
Altlacke/ -farben, Lackierabfälle
Altöl
Ammoniak
Arzneimittel
Druckerpatronen/-toner
Feuerlöscher
Fotochemikalien
Frostschutzmittel
Halogenierte Lösungsmittel
Kfz-Batterien
Kleinbatterien
Kühlerflüssigkeit
Laugen
Leergebinde mit schädlichem Restinhalt
Leuchtstoffröhren
Lösemittelgemische nicht halogeniert
Ölfilter
Ölverunreinigte Betriebsmittel
Öl-Wassergemisch/ Bohrölemulsion
PCB-Kondensatoren
Pflanzen-/Holzschutzmittel
PU-Schaumdosen
Quecksilberhaltige Abfälle
Reiniger/ Tenside/ Chemikalien
Säuren
Spraydosen mit schädlichem Restinhalt

Für folgende Anlieferungen von Privatpersonen wird eine Anlieferungsgebühr erhoben:

	Gebühr in Euro
Baustoffe	
Bauschutt I (Beton, Steine, Ziegel in reiner Form) (ab 500 kg)	16,50 €/t
Bauschutt II (Putz, Keramik, Fliesen, Gips u.ä.)	55,00 €/t
Eternit (asbesthaltig) ¹	260,00 €/t
Gipskarton, Heraklith	250,00 €/t
Dämmmaterial (z.B. Stein- und Glaswolle)	405,00 €/t
Sonstiges	
Altreifen (max. 1,2 x 0,4m)	237,00 €/t
Altreifen Pkw ohne Felgen	2,00 €/St.

¹ Eine Anlieferung von Nachtspeicheröfen und asbesthaltigen Materialien ist nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung möglich. Materialien müssen luftdicht verpackt sein.

2. Gewerbliche Anlieferer

Ohne separate Anlieferungsgebühr können entsorgt werden:

Altpapier Mischpapier, Zeitungen Pappe, Kartonage	Sonstiges Korken
Glas Flaschen, Konservengläser (weiß, braun, grün)	Metalle Aluminium (Bleche usw.) Weißblech Eisenschrott Gussteile Kupfer Kabelschrott
Kunststoffe, Verbundstoffe Verpackungen CDs/DVDs	Problemabfälle Druckerpatronen/-toner Kleinbatterien Leuchtstoffröhren PU-Schaumdosen
Elektronikschrott Bildschirme (Computer) Fernseher Braune Ware (HiFi-Anlagen usw.) Weiße Ware (Waschmaschinen usw.) Kühlgeräte, Haushaltsgröße Leuchtmittel Leuchtmittel (groß) Nachtspeicheröfen ² Photovoltaikmodul (max. 1,00 x 2,00 Meter)	

Für folgende gewerbliche Anlieferungen wird eine Anlieferungsgebühr erhoben:

	Gebühr in Euro
Baustoffe	
Bauschutt I (Beton, Steine, Ziegel in reiner Form)	16,50 €/t
Bauschutt II (Putz, Keramik, Fliesen, Gips u.ä.)	55,00 €/t
Eternit (asbesthaltig) ²	260,00 €/t
Gipskarton, Heraklith	250,00 €/t
Dämmmaterial (z.B. Stein- und Glaswolle)	405,00 €/t
Glas	
Flachglas, gemischt	46,00 €/t
Flachglas, weiß	30,00 €/t
Sonstiges	
Altreifen (max. 1,2 x 0,4m)	237,00 €/t
Altreifen Pkw ohne Felgen	2,00 €/St.
Problemabfälle	
Altlacke ausgehärtet	2,00 €/St.
Altlacke/ -farben, Lackierabfälle	0,15 €/kg
Altöl	1,00 €/kg
Altöl	0,15 €/kg
Ammoniak	0,75 €/kg
Feuerlöscher	13,00 €/St.
Fotochemikalien	1,50 €/kg
Frostschutzmittel	0,50 €/kg
Halogenierte Lösungsmittel	1,15 €/kg
Kfz-Batterien	1,50 €/St.
Kühlerflüssigkeit	0,25 €/kg
Laugen	1,00 €/kg
Leergebinde mit schädlichem Restinhalt	0,15 €/kg
Lösemittelgemische nicht halogeniert	1,00 €/kg
Ölfilter	0,85 €/kg
Ölverunreinigte Betriebsmittel	0,75 €/kg
Öl-Wassergemisch/ Bohrölemulsion	0,40 €/kg
PCB-Kondensatoren	1,50 €/kg
Pflanzen-/Holzschutzmittel	1,85 €/kg
Quecksilberhaltige Abfälle	20,00 €/kg
Reiniger/ Tenside/ Chemikalien	1,75 €/kg
Säuren	1,50 €/kg
Spraydosen mit schädlichem Restinhalt	1,50 €/kg

² **Eine Anlieferung von Nachtspeicheröfen und asbesthaltigen Materialien ist nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung möglich. Materialien müssen luftdicht verpackt sein.**

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

x	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Anlagen:

- Anlage 1 Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Bamberg (Abfallwirtschaftssatzung)
Anlage 2 Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt Bamberg (Abfallgebührensatzung)
Anlage 3 Synopse Abfallgebührensatzung

Verteiler:

- EBB, kaufm. Abteilung zum Akt
EBB, Entsorgung z.w.V.
Referat 2 zur Kenntnis
Referat 6 zur Kenntnis
Amt 10 zur Ausfertigung der Satzungen
Amt 14 zur Kenntnis
Amt 20/201 zur Kenntnis
Amt 38 zur Kenntnis

Satzung
zur
Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Bamberg (Abfallwirtschaftssatzung)
vom 11. September 2014 (Rathaus Journal Nr. 22 vom 24. Oktober 2014)

Vom.....

Die Stadt Bamberg erlässt auf Grund der Art. 3 und 7 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl S. 396), zuletzt geändert durch Art. 11a des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686) in Verbindung mit Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl S. 737), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Bamberg (Abfallwirtschaftssatzung) vom 11. September 2014 (Rathaus Journal Nr. 22 vom 24. Oktober 2014) wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Großbehälter können abweichend hiervon nach Ermessen der Stadt Bamberg auch wöchentlich bzw. alle zwei Wochen abgefahren werden. Ein Rechtsanspruch auf einen verkürzten Abholturnus besteht nicht.“

2. In § 16 Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Müllgroßbehälter können auf Antrag der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer abweichend hiervon wöchentlich abgefahren werden. Der Antrag kann nur für alle Müllgroßbehälter für Restmüll eines Grundstücks gestellt werden. Eine Mischung verschiedener Abfuhrintervalle ist unzulässig. Ein Rechtsanspruch auf den verkürzten Abholturnus besteht nicht.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt Bamberg (Abfallgebührensatzung)

Vom.....

Inhaltsübersicht

§ 1	Gebührenerhebung
§ 2	Gebührensschuldner
§ 3	Gebührenmaßstab
§ 4	Gebührensatz
§ 5	Entstehen der Gebührensschuld
§ 6	Fälligkeit der Gebührensschuld
§ 7	Aufgabenübertragung
§ 8	In-Kraft-treten
Anlage 1	Gebührenordnung des Wertstoffhofs der Stadt Bamberg

Die Stadt Bamberg erlässt auf Grund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl S. 396), zuletzt geändert durch Art. 11a des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686) und der Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl S. 286), und der Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl S. 737), folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Bamberg erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Bamberg benutzt.
- (2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallentsorgung der Stadt angeschlossenen Grundstücks als Benutzer. Bei der Verwendung von Müllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von

Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. Die Abfallentsorgung der Stadt benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle die Stadt entsorgt.

(3) Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sind Gesamtschuldner. Bei Grundstücken, die im Wohnungs- oder Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) in der jeweils geltenden Fassung stehen, ist Gebührenschuldnerin die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer. Daneben sind Schuldner auch die einzelnen Wohnungseigentümer; § 10 Abs. 8 WEG gilt entsprechend. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenanforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

(4) Die Gebühren für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem ruhen auf dem Grundstück als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehälter bzw. nach der Zahl der Müllsäcke.

(2) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen an die Müllverbrennungsanlage Bamberg bestimmt sich die Gebühr nach der Benutzungsordnung für das Müllheizkraftwerk Bamberg.

(3) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen an den Wertstoffhof Bamberg bestimmt sich die Gebühr nach der Gebührenordnung für den Wertstoffhof Bamberg, die dieser Satzung als Anlage 1 beigefügt ist.

(4) Die Gebühr für die Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich nach den der Stadt Bamberg tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 4 Gebührensatz

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem beträgt bei 14-tägiger Abfuhr der Restmüllbehälter jährlich

138,00 € für eine 80-l-Mülltonne

207,00 € für eine 120-l-Mülltonne

414,00 € für eine 240-l-Mülltonne

1.327,00 € für einen 0,77 m³ Müllgroßbehälter

1.896,00 € für einen 1,1 m³ Müllgroßbehälter.

(2) Bei wöchentlicher Abfuhr der Restmüllbehälter werden die in Abs. 1 geregelten Gebühren verdoppelt.

(3) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken beträgt für jeden Sack 6,00 EUR. Die Gebühr für die Abfuhr kompostierbarer Gartenabfälle unter Verwendung von Gartenabfallsäcken beträgt für jeden Sack 2,00 €.

(4) Die Höhe der Benutzungsentgelte für die Behandlung und Ablagerung von Abfällen, die an die Müllverbrennungsanlage Bamberg selbst angeliefert werden (Abfälle der Gewerbebetriebe, sonstiger Einrichtungen oder Personen, die nicht über die Hausmüllabfuhr angeliefert werden), wird durch die Benutzungsordnung für das Müllheizkraftwerk Bamberg geregelt.

(5) Die Höhe der Gebühr bei der Selbstanlieferung von Abfällen an den Wertstoffhof Bamberg bestimmt sich nach der Gebührenordnung für den Wertstoffhof Bamberg (Anlage 1).

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem werden die Gebühren für das Kalenderjahr erhoben und entstehen am 1. Januar.

Beginnt, endet oder ändert sich das Nutzungsverhältnis mit der Stadt Bamberg während eines Kalenderjahres, so wird die Gebühr nach Satz 1 mit dem der Dauer des Nutzungsverhältnisses entsprechenden Bruchteil erhoben. Der Ermittlung des Bruchteiles werden nur volle Kalendermonate zugrunde gelegt. Angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate.

(2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüll- bzw. Gartenabfallsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.

(3) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.

(4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelte, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch die Stadt.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebühren nach § 4 Abs. 1 und 2 werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids.

(2) Auf Antrag des Gebührenschuldners können die Gebühren abweichend vom Absatz 1 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.

(3) Einzelne Monatsgebühren zu Beginn oder Ende der Gebührenpflicht sowie nachträgliche Festsetzungen vorangegangener Erhebungszeiträume werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(4) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Müllsäcken, bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

§ 7 Aufgabenübertragung

Gemäß Art. 7 Abs. 5 Nr. 6 BayAbfG werden mit

1. der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen,
2. der Gebührenberechnung,
3. der Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide,
4. der Entgegennahme der Gebühr

in den Fällen

1. des § 4 Abs. 4 der Zweckverband Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg beauftragt,
2. des § 4 Abs. 5 die Eichhorn Transport und Entsorgungs GmbH beauftragt.

§ 8 In-Kraft-treten

(1) Diese Satzung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt Bamberg (Abfallgebührensatzung) vom 13. November 2006 außer Kraft.

Anlage 1

Gebührenordnung für den Wertstoffhof der Stadt Bamberg

Wertstoffhof der Stadt Bamberg
Rheinstr. 8
96052 Bamberg
Tel.: 0951 / 6030-250
Fax: 0951 / 6030-252

1. Privatanlieferer

Ohne separate Anlieferungsgebühr können entsorgt werden:

Altpapier

Mischpapier, Zeitungen
Pappe, Kartonage

Baustoffe

Bauschutt I bis 500 kg
(Beton, Steine, Ziegel in reiner Form)

(Die Kostenfreiheit bezieht sich auf eine Anfahrt pro Tag. Sollte die Menge die 500 kg Grenze überschreiten, muss die angelieferte Menge komplett berechnet werden.)

Glas

Flaschen, Konservengläser (weiß, braun, grün)
Flachglas, gemischt
Flachglas, weiß

Kunststoffe, Verbundstoffe

Verpackungen
CDs/DVDs

Elektronikschrott

Bildschirme (Computer)
Fernseher
Braune Ware (HiFi-Anlagen usw.)
Weiße Ware (Waschmaschinen usw.)
Kühlgeräte, Haushaltsgröße
Leuchtmittel
Leuchtmittel (groß)
Nachtspeicherofen¹
Photovoltaikmodul (max. 1,00 x 2,00 Meter)

Sonstiges

Korke

Metalle

Aluminium (Bleche usw.)
Weißblech
Eisenschrott
Gussteile
Kupfer
Kabelschrott

Problemabfälle

Altlacke ausgehärtet
Altlacke/ -farben, Lackierabfälle
Altöl
Ammoniak
Arzneimittel
Druckerpatronen/-toner
Feuerlöscher
Fotochemikalien
Frostschutzmittel
Halogenierte Lösungsmittel
Kfz-Batterien
Kleinsbatterien
Kühlerflüssigkeit
Laugen
Leergebinde mit schädlichem Restinhalt
Leuchtstoffröhren
Lösemittelgemische nicht halogeniert
Ölfilter
Ölverunreinigte Betriebsmittel
Öl-Wassergemisch/ Bohrölemulsion
PCB-Kondensatoren
Pflanzen-/Holzschutzmittel
PU-Schaumdosen
Quecksilberhaltige Abfälle
Reiniger/ Tenside/ Chemikalien
Säuren
Spraydosen mit schädlichem Restinhalt

Für folgende Anlieferungen von Privatpersonen wird eine Anlieferungsgebühr erhoben:

	Gebühr in Euro
Baustoffe	
Bauschutt I (Beton, Steine, Ziegel in reiner Form) (ab 500 kg)	16,50 €/t
Bauschutt II (Putz, Keramik, Fliesen, Gips u.ä.)	55,00 €/t
Eternit (asbesthaltig) ¹	260,00 €/t
Gipskarton, Heraklith	250,00 €/t
Dämmmaterial (z.B. Stein- und Glaswolle)	405,00 €/t
Sonstiges	
Altreifen (max. 1,2 x 0,4m)	237,00 €/t
Altreifen Pkw ohne Felgen	2,00 €/St.

¹ Eine Anlieferung von Nachtspeicheröfen und asbesthaltigen Materialien ist nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung möglich. Materialien müssen luftdicht verpackt sein.

2. Gewerbliche Anlieferer

Ohne separate Anlieferungsgebühr können entsorgt werden:

Altpapier

Mischpapier, Zeitungen
Pappe, Kartonage

Glas

Flaschen, Konservengläser (weiß, braun, grün)

Kunststoffe, Verbundstoffe

Verpackungen
CDs/DVDs

Elektronikschrott

Bildschirme (Computer)
Fernseher
Braune Ware (HiFi-Anlagen usw.)
Weiße Ware (Waschmaschinen usw.)
Kühlgeräte, Haushaltsgröße
Leuchtmittel
Leuchtmittel (groß)
Nachtspeicheröfen²
Photovoltaikmodul (max. 1,00 x 2,00 Meter)

Sonstiges

Korken

Metalle

Aluminium (Bleche usw.)
Weißblech
Eisenschrott
Gussteile
Kupfer
Kabelschrott

Problemabfälle

Druckerpatronen/-toner
Kleinbatterien
Leuchtstoffröhren
PU-Schaum Dosen

Für folgende gewerbliche Anlieferungen wird eine Anlieferungsgebühr erhoben:

	Gebühr in Euro
Baustoffe	
Bauschutt I (Beton, Steine, Ziegel in reiner Form)	16,50 €/t
Bauschutt II (Putz, Keramik, Fliesen, Gips u.ä.)	55,00 €/t
Eternit (asbesthaltig) ²	260,00 €/t
Gipskarton, Heraklith	250,00 €/t
Dämmmaterial (z.B. Stein- und Glaswolle)	405,00 €/t
Glas	
Flachglas, gemischt	46,00 €/t
Flachglas, weiß	30,00 €/t
Sonstiges	
Altreifen (max. 1,2 x 0,4m)	237,00 €/t
Altreifen Pkw ohne Felgen	2,00 €/St.
Problemabfälle	
Altlacke ausgehärtet	0,15 €/kg
Altlacke/ -farben, Lackierabfälle	1,00 €/kg
Altöl	0,15 €/kg
Ammoniak	0,75 €/kg
Feuerlöscher	13,00 €/St.
Fotochemikalien	1,50 €/kg
Frostschutzmittel	0,50 €/kg
Halogenierte Lösungsmittel	1,15 €/kg
Kfz-Batterien	1,50 €/St.
Kühlerflüssigkeit	0,25 €/kg
Laugen	1,00 €/kg
Leergebinde mit schädlichem Restinhalt	0,15 €/kg
Lösemittelgemische nicht halogeniert	1,00 €/kg
Ölfilter	0,85 €/kg
Ölverunreinigte Betriebsmittel	0,75 €/kg
Öl-Wassergemisch/ Bohrölemulsion	0,40 €/kg
PCB-Kondensatoren	1,50 €/kg
Pflanzen-/Holzschutzmittel	1,85 €/kg
Quecksilberhaltige Abfälle	20,00 €/kg
Reiniger/ Tenside/ Chemikalien	1,75 €/kg
Säuren	1,50 €/kg
Spraydosen mit schädlichem Restinhalt	1,50 €/kg

² Eine Anlieferung von Nachtspeicheröfen und asbesthaltigen Materialien ist nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung möglich. Materialien müssen luftdicht verpackt sein.

Alte Satzung	Neue Satzung	Bemerkung
<p>§ 1 Gebührenerhebung</p> <p>Die Stadt Bamberg erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallbeseitigung Gebühren.</p>	<p>§ 1 Gebührenerhebung</p> <p>Die Stadt Bamberg erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.</p>	<p>Sprachliche Anpassung der Bezeichnung, ansonsten unverändert.</p>
<p>§ 2 Gebührensschuldner</p> <p>(1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallbeseitigung der Stadt Bamberg benutzt. Bei der Hausmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen und bei der Sperrmüllabfuhr gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallbeseitigung der Stadt angeschlossenen Grundstücke als Benutzer; bei Verwendung von Müllsäcken ist der Erwerber Gebührensschuldner. Die Abfallbeseitigung der Stadt benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle die Stadt beseitigt (§ 3 Abs. 2 AbfG, Art. 2 Abs. 1 BayAbfG).</p> <p>(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.</p>	<p>§ 2 Gebührensschuldner</p> <p>(1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Bamberg benutzt.</p> <p>(2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallentsorgung der Stadt angeschlossenen Grundstücks als Benutzer. Bei der Verwendung von Müllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. Die Abfallentsorgung der Stadt benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle die Stadt entsorgt.</p> <p>(3) Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sind Gesamtschuldner. Bei Grundstücken, die im Wohnungs- oder Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) in der jeweils geltenden Fassung stehen, ist Gebührenschildnerin die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer. Daneben sind Schuldner auch die einzelnen Wohnungseigentümer; § 10 Abs. 8 WEG gilt</p>	<p>Sprachliche Klarstellung, da Begriff Hausmüllabfuhr nicht definiert ist und die Entsorgungsarten unvollständig (Grüngutabfuhr) sind.</p> <p>Ergänzung der Gebührenschild bei Selbstanlieferung.</p> <p>Anpassung der Formulierung an aktuelle Rechtsprechung.</p>

	<p>entsprechend. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenanforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.</p> <p>(4) Die Gebühren für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem ruhen auf dem Grundstück als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).</p>	<p>Regelung, dass Gebührenbescheid auch an Verwalter geschickt werden kann.</p> <p>Absicherung alter Gebührenforderungen im Falle eines Eigentümerübergangs.</p>
<p>§ 3 Gebührentatbestand</p> <p>Eine Gebühr wird für jede Benutzung der Abfallbeseitigung erhoben.</p>		Entfällt, da entberlich.
<p>§ 4 Gebührenmaßstab</p> <p>(1) Die Gebühr für die Hausmüllabfuhr bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Abfallbehältnisse (ohne Rücksicht darauf, ob diese während des Jahres zu jeder Müllabfuhr bereitgestellt worden sind und ganz oder nur teilweise gefüllt waren) oder nach der Zahl der Müllsäcke. Die Gebühr nach Satz 1 schließt auch die Gebühr für die Sperrmüllbeseitigung (§ 8 der Abfallwirtschaftssatzung) ein.</p> <p>(2) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen an die Müllverbrennungsanlage Bamberg bestimmt sich die Gebühr nach der Benutzungsordnung für das Müllheizkraftwerk Bamberg.</p>	<p>§ 3 Gebührenmaßstab</p> <p>(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehältnisse bzw. nach der Zahl der Müllsäcke.</p> <p>(2) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen an die Müllverbrennungsanlage Bamberg bestimmt sich die Gebühr nach der Benutzungsordnung für das Müllheizkraftwerk Bamberg.</p> <p>(3) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen an den Wertstoffhof Bamberg bestimmt sich die Gebühr nach der Gebührenordnung für den</p>	<p>Vgl. Anmerkungen zu § 2 sowie Klarstellung, dass zur Gebührenberechnung nur die Anzahl und das Volumen der Restmüllbehälter, nicht die der anderen Fraktionen relevant sind.</p> <p>Unverändert.</p> <p>Verankerung der Gebührenerhebung am Wertstoffhof.</p>

<p>(3) Die Gebühr für die Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 1 Satz 3) richtet sich nach den der Stadt Bamberg tatsächlich entstandenen Kosten.</p>	<p>Wertstoffhof Bamberg, die dieser Satzung als Anlage 1 beigefügt ist.</p> <p>(4) Die Gebühr für die Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich nach den der Stadt Bamberg tatsächlich entstandenen Kosten.</p>	<p>Unverändert.</p>
<p>§ 5 Gebührensätze</p> <p>(1) Die Gebühr für die Hausmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen beträgt jährlich</p> <p>138,00 € für eine 80-l-Mülltonne 207,00 € für eine 120-l-Mülltonne 414,00 € für eine 240-l-Mülltonne 1.327,00 € für einen 0,77 m³ Müllgroßbehälter 1.896,00 € für einen 1,1 m³ Müllgroßbehälter.</p> <p>(2) Die Gebühr für die Hausmüllabfuhr unter Verwendung von Müllsäcken beträgt für jeden Müllsack 5,30 €.</p>	<p>§ 4 Gebührensatz</p> <p>(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem beträgt bei 14tägiger Abfuhr der Restmüllbehältnisse jährlich</p> <p>138,00 € für eine 80-l-Mülltonne 207,00 € für eine 120-l-Mülltonne 414,00 € für eine 240-l-Mülltonne 1.327,00 € für einen 0,77 m³ Müllgroßbehälter 1.896,00 € für einen 1,1 m³ Müllgroßbehälter.</p> <p>(2) Bei wöchentlicher Abfuhr der Restmüllbehältnisse werden die in Abs. 1 geregelten Gebühren verdoppelt.</p> <p>(3) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken beträgt für jeden Sack 6,00 EUR. Die Gebühr für die Abfuhr kompostierbarer Gartenabfälle unter Verwendung von Gartenabfallsäcken beträgt für jeden Sack 2,00 €.</p>	<p>Vgl. Anmerkungen zu § 2, hinsichtlich der Gebührenhöhe unverändert.</p> <p>Verankerung der Gebührenerhebung bei Sonderrhythmen.</p> <p>Sprachliche Anpassung der Bezeichnungen der Säcke an den Wortlaut der Abfallwirtschaftssatzung, Anpassung der Gebührenhöhe.</p>

<p>Die Gebühr für die Abfuhr kompostierbarer Gartenabfälle unter Verwendung von Abfallsäcken beträgt für jeden Abfallsack 1,50 €.</p> <p>(3) Die Höhe der Benutzungsentgelte für die Behandlung und Ablagerung von Abfällen, die an die Müllverbrennungsanlage Bamberg selbst angeliefert werden (Abfälle der Gewerbebetriebe, sonstiger Einrichtungen oder Personen, die nicht über die Hausmüllabfuhr angeliefert werden), wird durch die Benutzungsordnung für das Müllheizkraftwerk Bamberg geregelt.</p>	<p>(4) Die Höhe der Benutzungsentgelte für die Behandlung und Ablagerung von Abfällen, die an die Müllverbrennungsanlage Bamberg selbst angeliefert werden (Abfälle der Gewerbebetriebe, sonstiger Einrichtungen oder Personen, die nicht über die Hausmüllabfuhr angeliefert werden), wird durch die Benutzungsordnung für das Müllheizkraftwerk Bamberg geregelt.</p> <p>(5) Die Höhe der Gebühr bei der Selbstanlieferung von Abfällen an den Wertstoffhof Bamberg bestimmt sich nach der Gebührenordnung für den Wertstoffhof Bamberg (Anlage 1).</p>	<p>Unverändert.</p> <p>Verankerung der Gebührenerhebung am Wertstoffhof.</p>
<p>§ 6 Entstehen der Gebührenschuld</p> <p>(1) Bei Verwendung der von der Stadt Bamberg zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse werden die Gebühren für das Kalenderjahr erhoben und entstehen am 1. Januar.</p> <p>Beginnt, endet oder ändert sich das Nutzungsverhältnis mit der Stadt Bamberg während eines Kalenderjahres, so wird die Gebühr nach Satz 1 mit dem der Dauer des Nutzungsverhältnisses entsprechenden Bruchteil erhoben. Der Ermittlung des Bruchteiles werden nur volle Kalendermonate zugrunde gelegt. Angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate.</p>	<p>§ 5 Entstehen der Gebührenschuld</p> <p>(1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem werden die Gebühren für das Kalenderjahr erhoben und entstehen am 1. Januar.</p> <p>Beginnt, endet oder ändert sich das Nutzungsverhältnis mit der Stadt Bamberg während eines Kalenderjahres, so wird die Gebühr nach Satz 1 mit dem der Dauer des Nutzungsverhältnisses entsprechenden Bruchteil erhoben. Der Ermittlung des Bruchteiles werden nur volle Kalendermonate zugrunde gelegt. Angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate.</p>	<p>Sprachliche Anpassung der Bezeichnung, ansonsten unverändert.</p>

<p>2) Bei Verwendung von Müllsäcken entsteht die Gebührenschild mit der Abgabe des Müllsackes an den Benutzer.</p> <p>(3) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschild mit der Übergabe der Abfälle.</p> <p>(4) Bei der Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschild mit dem Abtransport der Abfälle durch die Stadt Bamberg.</p>	<p>(2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüll- bzw. Gartenabfallsäcken entsteht die Gebührenschild mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.</p> <p>(3) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschild mit der Übergabe der Abfälle.</p> <p>(4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschild mit dem Abtransport der Abfälle durch die Stadt.</p>	<p>Sprachliche Anpassung der Bezeichnung, ansonsten unverändert.</p> <p>Unverändert.</p> <p>Sprachliche Anpassung der Bezeichnung, ansonsten unverändert.</p>
<p>§ 7 Fälligkeit der Gebührenschild</p> <p>(1) Bei Verwendung von Abfallbehältnissen wird die Gebühr zu je einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.</p> <p>(2) Die Stadt Bamberg kann bestimmen, dass Kleinbeträge wie folgt fällig werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt; 2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt. <p>(3) Auf Antrag des Gebührenschildners können die Gebühren abweichend vom Absatz 1 oder Absatz 2 Nr. 2 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte</p>	<p>§ 6 Fälligkeit der Gebührenschild</p> <p>(1) Die Gebühren nach § 4 Abs. 1 und 2 werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids.</p> <p>(2) Auf Antrag des Gebührenschildners können die Gebühren abweichend vom Absatz 1 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise</p>	<p>Sprachliche Anpassung, Ergänzung, dass der Gebührenbescheid unabhängig von den allgemeinen Fristen frühestens einen Monat nach Zustellung fällig wird.</p> <p>Entfällt, da aufgrund der Gebührenhöhen nicht einschlägig.</p> <p>Unverändert.</p>

<p>Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.</p> <p>(4) Einzelne Monatsgebühren zu Beginn oder Ende der Gebührenpflicht sowie nachträgliche Festsetzungen vorangegangener Erhebungszeiträume werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.</p> <p>(5) Bei Verwendung von Müllsäcken, bei Selbstanlieferung und bei der Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.</p>	<p>bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.</p> <p>(3) Einzelne Monatsgebühren zu Beginn oder Ende der Gebührenpflicht sowie nachträgliche Festsetzungen vorangegangener Erhebungszeiträume werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.</p> <p>(4) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüll- bzw. Gartenabfallsäcken, bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.</p>	<p>Unverändert.</p> <p>Sprachliche Anpassung der Bezeichnung, ansonsten unverändert.</p>
	<p>§ 7 Aufgabenübertragung</p> <p>Gemäß Art. 7 Abs. 5 Nr. 6 BayAbfG werden mit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, 2. der Gebührenberechnung, 3. der Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide, 4. der Entgegennahme der Gebühr <p>in den Fällen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des § 4 Abs. 4 der Zweckverband Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg beauftragt, 2. des § 4 Abs. 5 die Eichhorn Transport und Entsorgungs GmbH beauftragt. 	<p>Verankerung der operativen Ausgestaltung der Gebührenerhebung bei Selbstanlieferung an Müllheizkraftwerk und Wertstoffhof.</p>

<p>§ 8 In-Kraft-Treten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bamberg in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung der Stadt Bamberg vom 17.04.1978 mit Änderungen außer Kraft.</p>	<p>§ 8 In-Kraft-treten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am 1. August 2020 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt Bamberg (Abfallgebührensatzung) vom 13. November 2006 außer Kraft.</p>	
---	---	--